

ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann angeführt werden, wenn die fraglichen Eingriffe dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Für Vorhaben zur Sicherung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Objektschutzes oder der Energieversorgung kann in der Regel ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden.

Explizit können auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art für eine Ausnahme angeführt werden. Denn es kommt entscheidend darauf an, ob das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes das Interesse am Schutz des europäischen Gebietsnetzes überwiegt. Dies lässt sich nur durch eine einzelfallbezogene Gegenüberstellung der Belange klären. Sofern beispielsweise sogenannte prioritäre Lebensraumtypen oder Arten betroffen sind – gemeint sind Arten, für die Europa aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung eine besondere Verantwortung trägt – gelten als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zunächst nur solche, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt stehen.

KOHÄRENZSICHERUNG ALS ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG IM AUSNAHMEVERFAHREN

In der Planungspraxis erfolgt die Kohärenzsicherung in der Regel im oder unmittelbar neben dem betroffenen Schutzgebiet oder direkt angrenzend an ein anderes Natura 2000-Gebiet.

Bestimmte Lebensraumtypen, beispielsweise Kalktuffquellen oder lebende Hochmoore, sind jedoch aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder ihrer langen Entwicklungszeit nicht wiederherstellbar. Kann eine Kohärenzsicherung (inklusive der Meldung von Gebietsalternativen) nicht erfolgen, kann es auch keine Zulassung eines Projektes oder Planes geben.



PAUL-BASTIAN NAGEL

Jahrgang 1985

Studium der Umweltwissenschaften und Umweltplanung in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin. In dieser Zeit in Unterstützung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Referat Windenergie und Wasserkraft tätig. Seit 2014 an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftsplanung (ANL).

+49 8682 8963-47

paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Beispiel als Kompensationsmaßnahmen nach der nationalen Eingriffsregelung dienen.

Die Europäische Kommission wird von den Mitgliedsstaaten über die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz unterrichtet. Maßnahmenflächen, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, werden der Kommission nachgemeldet.

FAZIT

Die Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete basiert auf dem Grundsatz des allgemeinen Vorsorgeprinzips und stellt sicher, dass bei Projekten und Plänen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie eingehalten und beachtet wird. Das Verfahren sichert so den funktionalen Zusammenhang des Schutzgebietsnetzes und den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. Es stellt damit ein Kerninstrument dar, mit dem die Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I und II der FFH-Richtlinie) sowie der Europäischen Vogelarten (Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten) in Europa bewahrt werden können.

Durch die einzelnen Prüfschritte fungiert die FFH-Verträglichkeitsprüfung als naturschutzrechtliches Steuerungsinstrument in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Vorhaben in und unmittelbar neben Natura 2000-Gebieten. Es hilft dabei, Vorhaben so auszugestalten, dass die maßgeblichen Gebietsbestandteile möglichst wenig betroffen sind.

MEHR

www.stmu.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/verordnung.htm

www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/erhaltungsziele/index.htm

ZITIERVORSCHLAG

NAGEL, P.-B. (2017): Pläne und Projekte im Einklang mit Natura 2000. – ANLiegen Natur 39(2): 143–146, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.